

Anhang: Statutenänderungen ¹

Aktuelle Version	Neue Version
<p style="text-align: center;">Artikel 3b</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'611'461.50 durch Ausgabe von höchstens 3'222'923 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSU)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. [...]</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3b</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 2'861'461.50 durch Ausgabe von höchstens 5'722'923 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. [...]</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllen.</p> <p>Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen. [...]</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die gesetzlichen Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllen.</p> <p>Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die gesetzlichen Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) vom 24. März 1995 erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen. [...]</p>

¹ Die gesamten Statuten sind unter http://www.efginternational.com/Articles_of_Association.pdf ersichtlich. Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf und wird den Aktionären auf Verlangen hin zugestellt. "[...]" bedeute, dass der betreffende Teil des entsprechenden Artikels der Statuten unverändert bleibt.

<p style="text-align: center;">Artikel 32</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 32</p>
<p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung steht, umfasst Vergütungen durch die Gesellschaft und/oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft und kann bestehen aus:</p> <p>a) einer festen Grundvergütung, die in bar ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt; und</p> <p>b) einer variablen Vergütung, die in bar ausgerichtet und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Artikel 35a zuerkannt wird.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats, die unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung steht, umfasst Vergütungen durch die Gesellschaft und/oder eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Gesellschaft und kann bestehen aus:</p> <p>a) einer festen Grundvergütung, die in bar und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Absatz 2 ausgerichtet wird und von der Funktion im Verwaltungsrat, der Anzahl Mitgliedschaften in Ausschüssen und den Funktionen in Ausschüssen abhängt; und</p> <p>b) einer variablen Vergütung, die in bar ausgerichtet und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten gemäss nachstehendem Artikel 35a zuerkannt wird.</p> <p>Wird die feste Grundvergütung ganz oder teilweise in Aktien oder aktienbasierten Instrumenten ausgerichtet, so werden die Aktien oder aktienbasierten Instrumenten zu dem Wert an die Vergütung angerechnet, der den zugeteilten Aktien bzw. aktienbasierten Instrumenten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt. Zur Wertermittlung wird der volumengewichtete Durchschnittskurs der der Zuteilung vorangegangenen 30 Börsenhandelstage herangezogen.</p> <p>Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") und/oder RSUs, welche als feste Grundvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgerichtet werden, unterstehen den Regeln des Equity Incentive Plan der Gesellschaft (der "EIP"). Optionen/RSUs unter dem EIP sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zurücktritt, nicht zur Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird oder sein Mandat auf andere Weise beendet wird, können die entsprechenden Optionen/RSUs beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p> <p>[...]</p>

Artikel 35	Artikel 35
<p>[...] Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses (jeder ein "Teilnehmer") am Equity Incentive Plan der Gesellschaft ("EIP") teil. Gemäss dem EIP wird ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in Form von Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") oder RSU betreffend Aktien der Gesellschaft bezahlt. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSU fest.</p> <p>Der Vergütungs- und Nominationsausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütung, der in Form von Optionen und/oder RSU im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.</p> <p>Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSU sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. Es liegt im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive fortlaufender Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSU.</p> <p>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen alle gewährten, jedoch noch gesperrten Barentschädigungen und Optionen und/oder RSU, mit Ausnahme von Fällen (i) der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch ein Mitglied der Geschäftsleitung aus begründetem Anlass, (ii) der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Gesellschaft (ausser im Falle der Kündigung aus begründetem Anlass) oder (iii) der Pensionierung, Invalidität oder Tod des entsprechenden Mitglieds der Geschäftsleitung.</p>	<p>[...] Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses (jeder ein "Teilnehmer") am Equity Incentive Plan der Gesellschaft ("EIP") teil. Gemäss dem EIP wird ein gewisser Prozentsatz der variablen Vergütung in Form von Optionen auf Aktien der Gesellschaft ("Optionen") oder RSUs betreffend Aktien der Gesellschaft bezahlt. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss legt die Anzahl der einem Teilnehmer am EIP gewährten Optionen und/oder RSUs fest.</p> <p>Der Vergütungs- und Nominationsausschuss bestimmt jährlich den Mindestprozentsatz der variablen Vergütung, der in Form von Optionen und/oder RSUs im Rahmen des EIP zuerkannt wird. Der Mindestprozentsatz kann nicht unterhalb von 50 % liegen.</p> <p>Die als variable Vergütung unter dem EIP zuerkannten Optionen und/oder RSUs sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt, wobei die Eigentumsübertragung fortlaufend erfolgt. Es liegt im freien Ermessen des Vergütungs- und Nominationsausschusses zu beschliessen, ob die als variable Vergütung ausgerichtete Barentschädigung oder ein Teil davon ebenfalls für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren gesperrt werden soll (inklusive fortlaufender Eigentumsübertragung). Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten mit Ablauf der Sperrfrist (vesting period) unbeschränktes Eigentum sowohl an der Barentschädigung als auch an den Optionen bzw. RSUs.</p> <p>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen alle gewährten, jedoch noch gesperrten Barentschädigungen und Optionen und/oder RSUs, mit Ausnahme von Fällen, soweit gesetzlich zulässig, in denen (i) der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch ein Mitglied der Geschäftsleitung das Arbeitsverhältnis aus begründetem Anlass kündigt, (ii) der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Gesellschaft das Arbeitsverhältnis kündigt, (ausser im Falle der Kündigung aus begründetem Anlass), (gleich ob einseitig oder durch Übereinkunft) oder (iii) ein Mitglied der Geschäftsleitung der Pensionierung pensioniert wird, stirbt oder invalid wird der Pensionierung, Invalidität oder Tod des entsprechenden Mitglieds der Geschäftsleitung.</p>

Der EIP sieht vor, dass im Fall von gewissen Ereignissen wie zum Beispiel eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft die gewährten Option und RSU beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden. [...]

Der EIP sieht vor, dass im Fall von gewissen Ereignissen wie zum Beispiel eines Kontrollwechsels über die Gesellschaft die gewährten Option und RSUs beschleunigt auf die jeweiligen Eigentümer übertragen werden. [...]